

Dr. Roman Keltner, LL.M. (IT-Law)

Rechtsschutz von Websites

Die Präsenz im WWW ist für Unternehmen zum zwingenden Erfordernis geworden. Gefragt ist der professionelle Webauftritt, der sich durch ansprechendes Layout, einprägsame Logos, Bilder, Grafiken, Musik, Videofiles und Computeranimationen auszeichnet. Dies hat zur Folge, dass der erforderliche Entwicklungsaufwand steigt und es immer bedeutsamer wird, diese wertvollen Arbeitsergebnisse zu schützen. Dafür kommt in erster Linie das Instrumentarium des gewerblichen Rechtsschutzes und des Immaterialgüterrechts in Frage, welches in der Folge kurz dargestellt wird.

Patent- und Gebrauchsmusterschutz

Hier geht es um den Schutz von neuen, nicht dem Stand der Technik angehörigen und gewerblich anwendbaren funktionellen Eigenschaften eines Geräts, einer Struktur oder eines Verfahrens. Geschützt werden Erfindungen, welche in rein physikalische – nicht gestalterische – Form gebracht wurden, weshalb Websites nicht durch das Patent- oder Gebrauchsmusterrecht geschützt werden können.

Geschmacksmusterschutz

Geschmacksmusterfähig sind alle gewerblichen Muster und Modelle, die auf Formen- oder Farbensinn wirken. Geschmacksmusterfähig sind folglich sowohl die vorvorhandenen oder im Rahmen eines einheitlichen Entwurfs geschaffenen einzelnen Bildelemente und Teilbereiche von Websites, wie etwa Buttons, Logos, Signets oder Hintergrundmuster als auch die grafische Gesamtkonzeption der Website.

Beim Geschmacksmusterschutz kommt es entscheidend darauf an, in welcher Form die einzelnen Webseiten zur Eintragung angemeldet werden. Nur bei der richtigen Auswahl der Seiten und bei einer gewissen, aber nicht zu starken Abstraktion des Designs wird man einen umfassenden rechtlichen Schutz erreichen.

Markenrechtsschutz

Auch das Markenrecht kann einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zum Schutz von Websites leisten, da auch hier der Schutz von Kennzeichen zur Abgrenzung verschiedener Unternehmen am Markt (dh im WWW) im Vordergrund steht. Websites dienen vor allem Marketingzwecken und die Unternehmen legen viel Wert darauf, sich von anderen Unternehmen mit Hilfe von individuell gestalteten Websites abzugrenzen. Auf einer Website verwendete Logos, Grafiken, Hintergrundmuster aber auch komplexere Bildgestaltungen sind grundsätzlich markenschutzfähig und können, wenn es sich nicht um allgemein übliche grafische Gestaltungselemente handelt, denen regelmäßig die erforderliche Unterscheidungskraft fehlt, als Marke registriert werden.

Urheberrechtlicher Schutz

Einzelelemente eines Webauftritts, wie zB Grafiken, Fotos, Texte, Musik, Datenbanken etc, können selbständig urheberrechtlich als Werke geschützt sein, bilden jedoch grundsätzlich von der Website unabhängige Schutzgegenstände, weshalb nicht weiter darauf eingegangen wird. Zusätzlich können bei der Websiteerstellung durch Verschmelzung dieser Werke

folgende eigenständige, zusammenhängende urheberrechtliche Schutzgegenstände entstehen:

Werden Texte von vornherein mit Blick auf denkbare hypermediale Verknüpfungen nichtlinear oder topographisch gestaltet, so kann die hier enthaltene neuartige Individualität innerhalb der Werkart des Schriftwerks berücksichtigt werden. Die gestalterisch-visualisierenden Leistungen hingegen, die ein Webdesigner bei der optischen Gestaltung eines Webauftritts erbringt, können einen Schutz als Werk wissenschaftlicher oder belehrender Art oder als Werk der bildenden Künste begründen.

Die technisch-umsetzende Leistung der Programmierer eines Webauftritts kann urheberrechtlichen Computerprogrammenschutz für die individuellen Quellcodes begründen, die einem Webauftritt zu Grunde liegen. Soweit einzelne Elemente in einer Website zu einer einheitlichen multimedialen Gesamterscheinung verschmolzen sind, kommt ein Schutz als filmähnliches Werk in Betracht.

Die kompilatorisch-strukturierenden Entscheidungen, die sich in der Konzeption und Verweisstruktur eines Webauftritts (aus voneinander unabhängigen Informationselementen) verkörpern, sind einem Schutz als Datenbankwerk zugänglich. Die Integration vorvorhandener, unabhängig geschaffener Informationselemente in einen Webauftritt kommt dabei als Grundlage eines Datenbankwerksschutzes ebenso in Frage, wie die durch Hyperlinks nichtlinear verknüpfte Webseitenstruktur. Sind die unabhängigen Informationselemente (aus Sicht des Nutzers) nicht einzeln zugänglich, ist ein Schutz als Sammelwerk möglich. Eine gewisse Einschränkung ist für ganz typische, allgemein verwendete Verweisstrukturen und Aufbaumuster zu machen, da solch einfache Gliederungsraster bereits von Editoren als optional wählbare Vorschläge unterbreitet werden.

Angesichts der Vielzahl zur Verfügung stehender Gestaltungsmittel dürften zahlreiche Webauftritte urheberrechtlichen Schutz genießen. Eine gewisse Eigentümlichkeit der Gestaltung wird man jedoch voraussetzen müssen, da bereits die gängigen Editoren zahlreiche Gestaltungselemente, wie Hintergrundmuster, Navigationsleisten und dergleichen zur Auswahl anbieten. Nicht geschützt ist eine rein handwerkliche, routinemäßige Leistung, die sich im Rahmen des Alltäglichen und Üblichen bewegt, weil sie sich gegebenenfalls auf Standardlayouts beschränkt und keine individuellen Gestaltungselemente einsetzt. Urheberrechtsschutz scheidet jedenfalls aus, wenn Vorbekanntes in vorbekannter Weise kombiniert wurde.

Neben dem künstlerisch ausgerichteten Werkschutz kommt einer Vielzahl komplexerer Websites, in denen unabhängige Elemente kompiliert sind, das wirtschaftlich ausgerichtete Datenbankschutzrecht zugute. Ein Webauftritt ist als Datenbank geschützt, wenn zur Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Inhalte eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erforderlich war. Der Begriff „Investition“ umfasst sowohl die Kosten für die Beschaffung des Datenbankinhalts und der Datenbankprogrammierung als auch jene der Datenaufbereitung und -bereitstellung.

Wettbewerbsrecht

Außerhalb des Bereichs der eben beschriebenen sondergesetzlichen Schutzrechte kann ein Schutz gegen die Übernahme fremder Webseiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Betracht kommen, wenn diese zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt und gegen die guten Sitten

verstößt. Bei der Übernahme fremder Webseiten dürfte ein Wettbewerbsverhältnis stets zu bejahen sein, sofern diese zumindest mit einem kommerziellen Ziel erfolgt.

Problematisch ist, dass im Wettbewerbsrecht das Prinzip der Nachahmungsfreiheit gilt, weshalb eine Nachahmung lediglich dann rechtswidrig ist, wenn die Übernahme des fremden Leistungsergebnisses auf Grund besonderer Umstände sittenwidrig erscheint. Besondere Umstände sind unter anderem die vermeidbare Herkunftstäuschung, das Erschleichen des fremden Arbeitsergebnisses oder sein Erlangen durch Vertrauensbruch, das systematische Nachahmen, um den Mitbewerber zu behindern, und das Ausbeuten des guten Rufes eines fremden Erzeugnisses.

Insgesamt betrachtet bietet der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz ein flexibles Instrument zum Schutz von Websites, welches immer dann eingreifen kann, wenn die Sonderschutzrechte nicht weiterhelfen.

Fazit

Um einen nahezu lückenlosen Rechtsschutz für Websites gewährleisten zu können, wird man stets die Schutzfähigkeit nach den Maßstäben aller in Frage kommenden Schutzinstrumentarien prüfen müssen. Der geschmacksmuster- und markenrechtliche Schutz kann wegen der strikten Begrenzung des Schutzzumfangs auf angemeldete Gestaltungen nur bedingt effizienten Schutz bieten, weshalb diesem neben dem effizienteren urheberrechtlichen Schutzinstrumentarium eher ergänzende Wirkung zukommen wird. Der urheberrechtliche Schutz entsteht mit Schaffung des Werks und setzt keinerlei Anmeldung oder Registrierung voraus, weshalb diesem die zentrale Rolle beim Rechtsschutz von Websites zukommt.